

Anschrift des Netzbetreibers:

Stadtwerke Jena Netze GmbH
Rudolstädter Str. 39
07745 Jena

(Email: netzanschluss@stadtwerke-jena.de)

Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag

Hinweis: Dieses Formular gilt nur für Anlagen, die nach dem 24.07.2017 in Betrieb genommen werden.

1. Anlagenbetreiber

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer, E-Mail

2. Anlagendaten und Standort der Anlage

Modulleistung (kWp)

Modulanzahl (Stück)

Nennleistung aller Module (kWp)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung, Flur-Nr.

3. Anforderung für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 Abs. 3 und §21c Abs. EEG 2023

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Auf oder an dem Wohngebäude ist eine Solaranlage installiert.

Die zum Wohnen genutzte Fläche des Gebäudes beträgt mindestens 40%.

Der an den Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes (oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt) verbraucht.

Der gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz geleitet, bevor er vom Letztverbraucher genutzt werden kann.

Liegt das **Inbetriebnahmedatum nach dem 16. Mai 2024** können Sie nachfolgende Optionen wählen:

Es handelt sich um ein **Nicht-Wohngebäude**

Voraussetzung: Anlagenbetreiber/Dritte und Letztverbraucher sind keine Unternehmen, die in Beziehung zueinanderstehen. Änderungen werden dem Netzbetreiber unverzüglich mitgeteilt.

4. Registrierung im Marktstammdatenregister (bis 31.12.2022) & gesetzliche Meldepflicht bei der Bundesnetzagentur

Folgende Nachweise liegen dem Netzbetreiber vor:

Registrierung der Solaranlage mit Nachweis

Zuordnung der Veräußerungsform „Mieterstromzuschlag“ mit Nachweis

Die gesetzliche Meldepflicht nach EEG und des Marktstammdatenregisters bei der Bundesnetzagentur wurde erfüllt. Diese Angabe ist nur erforderlich, wenn die Solaranlage vor dem 31.12.2022 in Betrieb gegangen ist.

Datum der Registrierung: _____ Bitte die Bestätigung der Registrierung in Kopie beifügen.

5. Messkonzept / Zählerwechsel

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Das neue Messkonzept wurde beigelegt

Stilllegung der „Unterzähler“ bei Bestandsanlagen. Zu folgendem Datum soll der Zähler ausgebaut werden: _____

6. Erklärung zum EnWG

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt.

X

Ort, Datum

Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant

7. Auszug aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023

§ 21 Absatz 3 EEG 2023

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen.

§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

§ 21c Absatz 2 EEG 2023

Bei einer erstmaligen Zuordnung oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 von Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder Nebenanlagen solcher Gebäude sind zusätzlich abzugeben:

1. eine Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher nicht in einer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinanderstehen, und
2. eine Selbstverpflichtung, dass jede Änderung der der Erklärung nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.

§ 24 Absatz 3 EEG 2023

Solaranlagen, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, werden zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 nicht zusammengefasst.

8. Datenschutzhinweise

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Anspruch anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und gespeichert. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-jena-netze.de/datenschutz.

Sollten Sie keinen Zugang zum Internet haben, senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auf Wunsch gerne zu.